



Bezirksrahmenleistungsvereinbarung

**für Assistenz für Erwachsene mit
geistiger und/oder körperlicher Behinderung
in einer eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft**

nach § 99 SGB IX

Inhaltsverzeichnis

	Seite
PRÄAMBEL	3
1. GEGENSTAND	3
2. ZIELGRUPPE	4
3. VERFAHREN	4
3.1 LEISTUNGSERBRINGER	4
3.2 AUFNAHMEVERPFLICHTUNG	4
3.3 AUFNAHMEVORAUSSETZUNG	4
3.4 KÜNDIGUNG DER BETREUNGSLEISTUNG	4
4. LEISTUNGSZIEL, -ART, -UMFANG UND -INHALT	4
4.1 LEISTUNGSZIEL	4
4.2. LEISTUNGSART	5
4.2.1 <i>Beratung und Begleitung</i>	5
4.2.2 <i>Bildung und Förderung</i>	5
4.2.3 <i>Persönliche Assistenz</i>	5
4.3 LEISTUNGSUMFANG	5
4.4 LEISTUNGSINHALT	5
5. DIREKTE UND INDIREKTE LEISTUNGEN, ORGANISATIONSLEISTUNGEN	6
5.1 DIREKTE LEISTUNGEN	6
5.2 INDIREKTE LEISTUNGEN	6
5.3 ORGANISATIONSLEISTUNGEN	6
6. PERSONELLE AUSSTATTUNG	7
7. QUALITÄT DER LEISTUNG	7
7.1 STRUKTURQUALITÄT	7
7.2 PROZESSQUALITÄT	7
7.3 ERGEBNISQUALITÄT	8
8. VEREINBARUNGSREGELUNGEN AUF LANDESEBENE	8
9. SALVATORISCHE KLAUSEL	8
10. KÜNDIGUNG	8
11. INKRAFTTRETEN	9

Präambel

Die vorliegende Bezirksrahmenleistungsvereinbarung stellt die unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderung sicher. Die freie Wahl der Wohnform, wie in Art. 19 UN-Konvention garantiert, zielt auf die Verwirklichung

- der gleichberechtigten Wahlmöglichkeiten der Wohnformen und der vollen Einbeziehung in die Gemeinschaft,
- des Zugangs zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der persönlichen Assistenz und
- eines selbstständigen und gleichberechtigten Lebens.

Assistenz in der eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft bietet Menschen mit Behinderung die nötige Unterstützung zur Realisierung dieser Ziele.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf, um ein größtmögliches Maß an selbstbestimmter Lebensführung in dem selbst gewählten Wohn- und sozialen Umfeld zu eröffnen und zu erhalten.

Die UN-Konvention impliziert durch einen Paradigmenwechsel eine Abkehr von einer Behindertenpolitik der Defizite und Fürsorge hin zu einer Politik, die darauf abzielt, die Würde von Frauen und Männern mit Behinderungen zu schützen und die Rechte jedes Einzelnen zu fördern. Daraus leitet sich ab, „dass Behinderung entsteht, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren stoßen, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hindert“ (Präambel UN-Konvention).

1. Gegenstand

Bei der Assistenz in der eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft handelt es sich um Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen für nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohte Menschen im Rahmen des § 99 SGB IX.

Es handelt sich um ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das der/dem Leistungsberechtigten ein Leben in der eigenen Wohnung alleine oder in einer Gemeinschaft (z.B. Familie, Wohngemeinschaft) ermöglicht. Die Assistenz ist ein am Bedarf der/des Leistungsberechtigten orientiertes und verbindlich vereinbartes Angebot. Es bezieht sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen und dient der sozialen Integration und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es ersetzt nicht die Leistungen anderer Leistungsträger wie z.B. Leistungen der Pflege- oder Krankenkasse, der Bundesagentur für Arbeit usw. Dies schließt in der Leistungserbringung eine Kombination mit anderen Angebotsformen nicht aus.

In der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung werden ausschließlich die Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt.

Miet- und Betreuungsverhältnis können gekoppelt werden.

Wenn sich eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses abzeichnet, erfolgt eine zeitnahe Information des Bezirks Mittelfranken durch den Leistungserbringer.

Der Dienst/die Einrichtung bietet ein Gespräch mit dem/der Leistungsberechtigtem, dem/der gesetzlichen Betreuung und bei Bedarf weiteren Netzwerk- und Unterstützungspartnern (und dem Bezirk Mittelfranken) an sowie auf Wunsch des Leistungsberechtigten mit einer Person seines Vertrauens, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Beendigung des Wohnverhältnisses zu klären und eine nachhaltige zukünftige Wohnperspektive zu entwickeln. Im Sinne einer Nachsorge ist es Aufgabe des Leistungserbringers, pro aktiv die Suche von Wohnraum und bei Bedarf auch die Suche nach einer geeigneten Anschlussbetreuung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten bzw. dem/der gesetzlichen Betreuung zu unterstützen.

Der Bezirk Mittelfranken ist am Prozess zu beteiligen; eine drohende Wohnungslosigkeit ist unbedingt zu vermeiden.

Assistenz im Sinne dieser Vereinbarung kann vorliegen

- in Wohngemeinschaften,
- in Einzelwohnungen,
- in eigenen Wohnungen z.B. unter Umständen auch in der bisherigen eigenen Wohnung,

sofern die in diesen verschiedenen Formen von Wohnmöglichkeiten lebenden Personen eine Assistenz zum Wohnen erfahren. Damit darf es sich einerseits nicht um Assistenz in einer besonderen Wohnform (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII) handeln und andererseits auch nicht lediglich um eine Eingliederungshilfe ohne spezifische qualifizierte Wohnbetreuung im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Assistenz in einer eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft sind volljährige Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen (drohenden) wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX, die vorübergehend oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind.

3. Verfahren

3.1 Leistungserbringer

Anbieter der Assistenz in der eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft können öffentlich-rechtliche gemeinnützige (z.B. kommunale Träger, Wohlfahrtsverbände) und private Leistungserbringer sein, wenn sie die Qualifikation erfüllen und durch ihre Personalausstattung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten (siehe Punkt 6).

3.2 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, allen Menschen mit Behinderung, für die er nach § 123 SGB IX diese Leistungsangebote entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält, im Rahmen seiner Kapazitäten ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

3.3 Aufnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme der Assistenz in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Kostenübernahmebescheids des zuständigen Leistungsträgers.

3.4 Kündigung der Betreuungsleistung

Eine Kündigung der Assistenzleistung durch den Leistungserbringer gegenüber der/dem Leistungsberechtigten kann erst erfolgen, wenn der Leistungserbringer den Leistungsträger darüber informiert hat.

4. Leistungsziel, -art, -umfang und -inhalt

4.1 Leistungsziel

Ziel der Leistung ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die vorhandene(n) Behinderung(en) bzw. ihre Folgen zu mildern und die Teilhabe zu ermöglichen.

Die Leistung hat das Ziel, die/den Leistungsempfänger*in unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung im selbst gewählten Umfeld, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen und zu erhalten.

4.2. Leistungsart

Leistungsarten/-angebote können insbesondere sein:

4.2.1 Beratung und Begleitung

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die es dem/der Leistungsberechtigten erst ermöglichen, bestimmte Handlungsprozesse zu bewältigen (z. B. Umgang mit Behörden) und eigenständige Entscheidungen zu treffen. Dabei steht die Unterstützung des/der Leistungsberechtigten bei der selbständigen Ausführung der Handlung im Vordergrund. Begleitung meint nicht nur ein „Mitgehen“ im Sinne der Mobilität.

4.2.2 Bildung und Förderung

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die Leistungsberechtigte in die Lage versetzen, durch die Bewältigung von Lernprozessen ein höheres Maß an Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Wissen zu erreichen.

4.2.3 Persönliche Assistenz

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die für Leistungsberechtigte an Stelle eigenen Handelns erbracht werden.

Persönliche Assistenz ist jede Form der persönlichen Hilfe, die es Leistungsberechtigten mit Regiefähigkeit ermöglicht, das Leben selbstbestimmt zu gestalten.

4.3 Leistungsumfang

Der Bezirk Mittelfranken stellt den individuellen Assistenzbedarf für Leistungsberechtigte fest. Geschieht dies im Rahmen einer Personenkonferenz, nehmen in der Regel der/die Leistungsberechtigte, die gesetzliche Betreuungsperson und Mitarbeitende des Bezirks Mittelfranken teil. Darüber hinaus können weitere Personen auf Wunsch des/der Leistungsberechtigten zur Personenkonferenz eingeladen werden (z.B. Leistungserbringer).

Die Feststellung des Assistenzbedarfs erfolgt nach Betreuungsstunden. Eine Betreuungsstunde umfasst 60 Minuten direkte Leistung mit dem/der Leistungsberechtigten.

Für Leistungsberechtigte, die in einer Wohngemeinschaft betreut werden, wird zusätzlich zum individuell festgestellten Assistenzbedarf pauschal eine WG-Stunde in der Woche für ein Gruppenangebot anerkannt.

4.4 Leistungsinhalt

Leistungsbereich 1

Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung

Der Leistungsbereich 1 umfasst Leistungen, die der Verbesserung und/oder dem Erhalt der Kommunikation und Orientierung dienen, die emotionale und psychische Entwicklung als auch die Gesundheit fördern und stärken.

Das Ziel dieser Leistungen/Maßnahmen ist es, die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung zu aktivieren, zu stärken und zu erhalten.

Leistungsbereich 2

Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen

Der Leistungsbereich 2 umfasst Leistungen, die den Menschen mit Behinderung unterstützen, in Kontakt mit anderen Menschen zu treten, mit ihnen Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten.

Das Ziel der Leistungen/Maßnahmen ist es, Menschen mit Behinderung in der Gestaltung ihres persönlichen Lebensraumes zu stärken und zu unterstützen.

Leistungsbereich 3

Selbstversorgung und Wohnen - Alltägliche Lebensplanung - Individuelle Versorgung

Der Leistungsbereich 3 umfasst Leistungen, die den Menschen mit Behinderung unterstützen, seinen Alltag zu bewältigen.

Das Ziel der Leistungen/Maßnahmen ist es, die individuelle Versorgung (Alltagsgestaltung) mit Lebensqualität zu gewährleisten.

Leistungsbereich 4

Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben

Der Leistungsbereich 4 umfasst Leistungen zur Bildung des Menschen mit Behinderung und zur Arbeitsfindung und Arbeitsausgestaltung.

Das Ziel der Leistungen/Maßnahmen ist es, die Teilhabe an Bildung, Beschäftigung und Tagesstruktur für den Menschen mit Behinderung zu fördern und zu gewährleisten.

Leistungsbereich 5

Freizeitgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Der Leistungsbereich 5 umfasst Leistungen, die den Menschen mit Behinderung unterstützen, Angebote in der Gemeinde und in Gemeinschaft wahr zu nehmen und seine Interessen zu entdecken, zu fördern und zu verwirklichen bzw. umzusetzen.

Das Ziel der Leistungen/Maßnahmen ist es, die Freizeit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gestalten.

5. Direkte und indirekte Leistungen, Organisationsleistungen

5.1 Direkte Leistungen

Unter direkten Leistungen sind die Leistungen zu verstehen, die im direkten Kontakt mit Leistungsberechtigten oder als Assistenzleistung erbracht werden.

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Persönlicher Kontakt
- Persönliche Assistenz
- Angehörigengespräche im Beisein der/des Leistungsberechtigten
- Telefonkontakt mit Leistungsberechtigten
- direkter Kontakt mit sonstigen Bezugspersonen im Beisein von Leistungsberechtigten
- Betreuung bei Gruppenangeboten, inkl. Freizeitmaßnahmen
- Teilhabeplanung zusammen mit Leistungsberechtigten

5.2 Indirekte Leistungen

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Kontakt mit sonstigen Bezugspersonen und Behörden
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- fallbezogene Dokumentation
- Fallbesprechungen, Fallsupervision über Leistungsberechtigte
- Vorbereitung und Nachbereitung der Gruppenangebote
- Hilfeplanung und Koordination der Leistungserbringung ohne Leistungsberechtigte
- Wegezeiten

5.3 Organisationsleistungen

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Leitungsfunktion
- Außendarstellung der Einrichtung
- Wohnungsverwaltung
- Gremienarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Konzeptionsarbeit
- Verwaltung, Büroorganisation
- Supervision, Fortbildung

6. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem Umfang der individuell bewilligten Stunden sowie der Art der Leistung und ist einem veränderten Assistenzbedarf anzupassen.

Der Maßnahmeträger erbringt die Leistungen je nach festgestelltem Bedarf im Einzelfall

- beim Wohnen mit Assistenz in der eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft für **Erwachsene mit geistiger Behinderung** mit mindestens 50 % und bis zu 100 % mit qualifizierten Assistenzkräften. Die nicht durch qualifizierte Assistenzkräfte erbrachten Leistungen werden durch Assistenzkräfte erbracht.
- beim Wohnen mit Assistenz in der eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft für **Erwachsene mit Körperbehinderung** mit qualifizierten Assistenzkräften und mit Assistenzkräften. Die Leistungserbringung kann hier auch ausschließlich durch Assistenzkräfte erfolgen, soweit die individuelle Regiefähigkeit der/des Leistungsberechtigten dies zulässt.

Als qualifizierte Assistenzkräfte gelten insbesondere Sozialpädagog*innen (Diplom / Bachelor), Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Erzieher*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist sicherzustellen.

7. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität / Wirksamkeit.

7.1 Strukturqualität

Die Elemente der Strukturqualität sind:

- allgemeine Beschreibung und Konzeption des Dienstes
 - individuelle Leistungsvereinbarung des Dienstes
 - Leistungsvertrag zwischen Leistungsberechtigter/n und Leistungserbringer
 - Ermittlung der individuellen Hilfeplanung gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten
 - Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeitenden an Supervisions-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur
 - Führen eines zeitnahen Beschwerdemanagements
 - Zu der sächlichen Ausstattung gehören insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungs- und Beratungsräume, ggf. Räume für Gruppenaktivitäten, Büroausstattung und ggf. der Einsatz von Kraftfahrzeugen.

7.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

- Planung und Koordination der Dienste mit der/dem Leistungsberechtigten
- Beteiligung der/des Leistungsberechtigten bzw. ihres/seines gesetzlichen Vertreter*in an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans
- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Sicherstellung der Kontinuität der Hilfen
- Qualitätssicherung
- Fortschreibung der Konzeption
- Kontakt des Leistungserbringers zu Gremien in seinem Einzugsgebiet
- Definition von Abläufen für den Umgang in Notfällen

- Dokumentation
Die Dokumentation verbleibt in der Leistungsberechtigtenakte. Sie wird dem Leistungsträger im Rahmen einer Qualitätsüberprüfung vorgelegt.
- a) Stammdaten
Es wird eine Dokumentation geführt, die für jede/n Leistungsberechtigte/n mindestens Angaben zu nachfolgenden Punkten enthalten soll:
- Persönliche Daten
 - Kostenträger, behandelnder Arzt
 - Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuer, soweit vorhanden
 - Diagnose
 - Anamnese
 - Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten
- b) Teilhabeplanung
Der Leistungserbringer erstellt zusammen mit der/dem Leistungsberechtigten drei Monate nach Beginn der Leistungserbringung eine Teilhabeplanung mit vereinbarten Zielen, schreibt diese in der Regel jährlich fort und dokumentiert die Ergebnisse.
- c) Nachweis über die geleisteten Fachleistungsstunden
Die Nachweise enthalten die Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ...), des Inhalts bzw. des Tätigkeitsschwerpunkts, der Qualifikation des Betreuungspersonals. Die Stunden sind durch die/den Leistungsberechtigten* n gegenzuzeichnen.

7.3 Ergebnisqualität / Wirksamkeit

- Zufriedenheit der/des Leistungsberechtigten
- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der individuell vereinbarten Ziele.

8. Vereinbarungsregelungen auf Landesebene

Mit Inkrafttreten einer bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Assistenz in der eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft für Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung erfolgt eine Überprüfung der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung für Assistenz in der eigenen Wohnung / Wohngemeinschaft für Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.

9. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

10. Kündigung

Diese Bezirksrahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

Nach Kündigung gelten die Bestimmungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

11. Inkrafttreten

Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung tritt zum 01.01.2010, geändert am 06.05.2021 (Beschluss BKE) in Kraft.

Die Regelungen der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung werden zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft und ggf. überarbeitet.

Ansbach, den

Bezirk Mittelfranken

Bayerisches Rotes Kreuz, Bezirksverband Ober- und Mittelfranken

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober-, Mittelfranken e. V.

Diakonisches Werk Landesverband Bayern e. V.

Lebenshilfe Landesverband Bayern e. V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

Israelitische Kultusgemeinde Nürnberg

Diözesen-Caritas-Verband Bamberg/Eichstätt